

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über  
die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren  
(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)**

**Vom 25. September 2014**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 41/14 vom 10.10.14*

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 22 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, 48), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Schlussbestimmungen

**Anlage**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

**§ 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

**§ 2****Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

**§ 3****Erhebung des Kostenersatzes**

(1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Für von der Kostenschuldnerin/vom Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

**§ 4****Berechnung des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Die Kostenverzeichnisse sind als Anlagen Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit.

(4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.

(5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

(6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Dresden vorgehalten werden.

## **§ 5**

### **Kostenschuldnerin/Kostenschuldner**

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Dresden, 6. Oktober 2014

**gez. in Vertretung**

**Detlef Sittel**

**Zweiter Bürgermeister**



**Anlage zur Feuerwehrkostensatzung****Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr****I. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte**

Kategorie I	Lösch- und Tanklöschfahrzeuge	64,70 Euro/Stunde
Kategorie II	Hubrettungsfahrzeuge	35,50 Euro/Stunde
Kategorie III	Rüstwagen	13,80 Euro/Stunde
Kategorie IV	Wechselladerfahrzeuge und Kran	34,00 Euro/Stunde
Kategorie V	Gerätewagen Tierrettung	8,10 Euro/Stunde
Kategorie VI A	Gerätewagen Öl	43,10 Euro/Stunde
Kategorie VI B	Gerätewagen Höhenrettung	6,70 Euro/Stunde
Kategorie VI C	Sonstige Gerätewagen	61,30 Euro/Stunde
Kategorie VII A	Abrollbehälter (außer Mulde und Pritsche)	42,00 Euro/Stunde
Kategorie VII B	Abrollbehälter Mulde und Pritsche	8,10 Euro/Stunde
Kategorie VIII	Einsatzleitwagen	19,90 Euro/Stunde
Kategorie IX	Kommandowagen	27,60 Euro/Stunde
Kategorie X	Trailer und Boot	6,10 Euro/Stunde

**II. Stundensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr**

Stundensatz für Leistungen des Personals der Berufsfeuerwehr	39,20 Euro/Stunde
Stundensatz für Leistungen des Personals der Freiwilligen Feuerwehr	20,40 Euro/Stunde

**III. Kosten für Verbrauchsmaterial**

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel Straße,
- Ölbindemittel Oberflächenwasser,
- Chemikalienbindemittel,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterialien,
- Abdichtmaterialien,
- Türschlösser,
- Zieh-Fix-Zubehör,
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung,

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

**IV. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz****Leistungsarten:**

1. Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brandschutznachweis)
2. Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen
3. Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (z. B. Schlüsseltausch, Schlosswechsel, Schlosspflege)
4. Brandsicherheitswachen

**Kostensatz:**

Für die Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes werden folgende Kosten angesetzt:

Leistungsarten 1 bis 3 durch Personal der Berufsfeuerwehr	69,10	Euro/Stunde
Kilometerpauschale für die Leistungsarten 1 bis 3	0,90	Euro/Kilometer
Leistungsart 4 durch Personal der Berufsfeuerwehr	26,00	Euro/Stunde
Leistungsart 4 durch Personal der Freiwilligen Feuerwehr	13,00	Euro/Stunde
Leistungsart 4 bei Fahrzeugeinsatz Stundensatz gemäß Ziffer I.		

**V. Fehlalarm von Brandmeldeanlagen**

Einsatz eines Löschzuges bestehend aus einem Hilfeleistungslöschfahrzeug und einem Vorauslöschfahrzeug (jeweils Kategorie I mit jeweils sechs Einsatzkräften), einem Hubrettungsfahrzeug (Kategorie II mit zwei Einsatzkräften) und einem Kommandowagen (Kategorie IX mit zwei Einsatzkräften)	819,70	Euro/Stunde
Einsatz von zwei Löschzügen bestehend aus zwei Hilfeleistungslöschfahrzeugen und zwei Vorauslöschfahrzeugen (jeweils Kategorie I mit jeweils sechs Einsatzkräften), zwei Hubrettungsfahrzeugen (Kategorie II mit jeweils zwei Einsatzkräften), zwei Kommandowagen (Kategorie IX mit jeweils zwei Einsatzkräften) und einem Einsatzleitwagen (Kategorie VIII mit zwei Einsatzkräften)	1.545,20	Euro/Stunde